STRK.2016.69

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 30. März 2017

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz), Jacqueline Landmann, lic. iur. David Levin, Simon Leuenberger, Dr. Peter Rickliund MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] vertreten durch A GmbH […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2013 (Geschäftsmässig begründete Kosten, § 28 Abs. 1 StG)

Sachverhalt

A. In ihrer Steuererklärung pro 2013 deklarierte die Rekurrentin, X, unter Ziffer 150 Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von CHF 16‘335.00.

Davon abweichend nahm die Steuerverwaltung mit Veranlagung vom 2. Juli 2015 eine Taxation vor und setzte die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 36‘000.00 fest. Gemäss Veranlagungsprotokoll setzt sich dieser Betrag aus dem Gewinn gemäss Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von CHF 16‘334.89, der Aufrechnung „Miete B“ in Höhe von CHF 18‘552.00 und der Aufrechnung von Fahrzeugkosten in Höhe von CHF 989.65 zusammen.

B. Dagegen erhob die Rekurrentin, vertreten durch A GmbH, mit Schreiben vom 20. Juli 2015 Einsprache. Sie macht geltend, die aufgerechnete Miete habe sie an ihren Lebensgefährten überwiesen und nicht von diesem erhalten.

Mit Entscheid vom 13. April 2016 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, die eingereichte Buchhaltung sei nicht ordnungsgemäss. Mit einer Reduzierung des steuerbaren Einkommens sei überdies die Finanzierung der Lebenshaltungskosten nicht nachvollziehbar. Daher sei die Taxation korrekt.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 17. Mai 2016 bzw. 8. Juni 2016. Mit Schreiben vom 16. Juni 2016 wurden diverse Belege eingereicht. Die Rekurrentin beantragt, wiederum vertreten durch A GmbH, den Betrag von CHF 9‘276.00 als Mietaufwand zuzulassen.

In ihrer Vernehmlassung vom 6. September 2016 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. April 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihre Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 17. Mai 2016 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. April 2016 betreffend kantonale Steuern pro 2013 aufzuheben und den aufgerechneten Mietaufwand in Höhe von CHF 9‘276.00 zum Abzug zuzulassen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Mietaufwand zu Recht nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendung akzeptiert und daher aufgerechnet hat.

3. a) Gemäss § 19 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar.

   b) Nach § 28 Abs. 1 StG werden bei selbständiger Erwerbstätigkeit die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Die geschäftsmässige Begründetheit besteht, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ausgabe und Geschäftsbetrieb besteht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 27 N 4). Die Beweispflicht liegt bei der steuerpflichtigen Person. Sie muss nachweisen, dass die den Ertrag mindernden Aufwandpositionen geschäftsmässig begründet sind (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 27 N 22).

   c) Gemäss § 152 Abs. 2 StG müssen natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

Selbständig Erwerbende, die nach Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, haben ihrer Steuererklärung Aufzeichnungen beizulegen (Studer, Bilanzsteuerrecht, Basel 1968, S. 14). Diese Aufzeichnungen sollen eine korrekte Deklaration des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit möglich machen und die Überprüfung durch die Steuerverwaltung erlauben. Die Aufzeichnungen müssen also übersichtlich, chronologisch geführt, detailliert und vollständig sein (Urteil des Bundesgerichts 2C_664/2012 vom 3. Dezember 2012, E. 2; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 18 N 136 f.). Fehlt es an einer formell korrekten Buchführung, entfällt die natürliche Vermutung, die dort aufgezeichneten Geschäftsvorfälle und insbesondere der buchmässig ausgewiesene Erfolg seien materiell richtig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_1173/2012 vom 28. Juni 2013, E. 3.1).

d) Die Mitwirkungspflichten sind erfüllt, wenn alle verlangten Unterlagen und Belege bei der Steuerverwaltung eingegangen sind, ungenügende Belege reichen nicht aus. Als ungenügende Unterlagen zu klassifizieren sind solche, bei welchen wichtige Beweismittel fehlen oder die zu Resultaten führen, die den Erfahrungen und den in ähnlichen Fällen gewonnenen Erkenntnissen offensichtlich widersprechen. Wer als Inhaber eines buchführenden Betriebes keine Buchhaltung vorlegt, muss in Kauf nehmen, dass sein Einkommen aus dem Betrieb in Abweichung von der abgegebenen Steuererklärung geschätzt wird. Das Gleiche trifft zu, wenn einer Buchhaltung die formelle Richtigkeit abgesprochen werden muss, indem nachgewiesen wird, dass sie entweder nicht vollständig ist, sie unwahre oder unrichtige Buchungen enthält oder dass für einzelne Buchungen die Belege fehlen. Die Steuerbehörde kann sich auch über eine formell richtige Buchhaltung hinwegsetzen, wenn genügend Gründe für deren Unglaubwürdigkeit bestehen (vgl. zum Ganzen: Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 90 ff.).

4. a) Die Steuerverwaltung stellt sich auf den Standpunkt, die Buchhaltung der Rekurrentin sei nicht ordnungsgemäss geführt. Zudem sei unklar, wie die Rekurrentin ihre Lebenshaltungskosten mit diesem Einkommen bestreiten konnte, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Vermögensentwicklung. Daher sei die vorgenommene Aufrechnung zu Recht erfolgt.

b) Die Buchhaltung der Rekurrentin weist Mängel auf. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass die Rekurrentin als Einzelunternehmerin nicht zur ordnungsgemässen Buchführung verpflichtet ist, sondern lediglich einer Aufzeichnungspflicht unterliegt. Die Rekurrentin kann auch die tieferen Anforderungen an die Aufzeichnungs-

pflicht nicht vollständig erfüllen. Allerdings ist die Buchhaltung dennoch nachvollziehbar und wird von der Steuerverwaltung zu Recht nur punktuell und nicht als Ganzes in Frage gestellt.

c) Aufgrund der im Einspracheverfahren eingereichten Unterlagen blieb unklar, wie die Rekurrentin mit den von ihr deklarierten Einkünften ihre Lebenshaltungskosten decken konnte. Ebenfalls unklar blieb trotz entsprechender Rückfragen seitens der Steuerverwaltung die Position Mietaufwand. Der eingereichte Mietvertrag ist missverständlich formuliert und aufgrund der durch die Vertreterin der Rekurrentin eingeräumten buchhalterischen Unsicherheiten der Rekurrentin war die Annahme einer fehlerhaften Verbuchung des Mietertrages unter Berücksichtigung des äusserst geringen Einkommens, mit welchem die Vermögensentwicklung der Rekurrentin nicht erklärbar war, nachvollziehbar. Daher hat die Steuerverwaltung aufgrund der damaligen Aktenlage korrekt entschieden.

d) Im Rekursverfahren hat die Rekurrentin jedoch diverse neue Beweismittel eingereicht. So wurden die Belege für monatliche Mietzinszahlungen in Höhe von CHF 773.00 eingereicht. Auch wenn diese Zahlungen nicht monatlich verbucht wurden, sondern in einer Sammelbuchung Ende Jahr, ist gleichwohl nachgewiesen, dass die Rekurrentin diese Mietzinszahlungen geleistet hat. Zusammen mit dem eingereichten Mietvertrag genügt dies als Beweis. Daher ist der Mietaufwand als geschäftsmässig begründeter Aufwand zu berücksichtigen.

e) Dem steht nach Einreichung der Aufstellung über die Lebenshaltungskosten und die entsprechenden Erläuterungen der Rekurrentin auch deren Vermögensentwicklung nicht entgegen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ihr Lebensgefährte aufgrund ihrer geschäftlichen Expansion die private Miete übernommen hat und die Rekurrentin im fraglichen Steuerjahr im Jahr 2011 zu viel einbezahlte Beiträge an die Säule 3a in Höhe von CHF 26‘726.00 zurückerstattet erhielt, erscheint die Vermögensentwicklung plausibel.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Mietaufrechnung der Steuerverwaltung zu Unrecht erfolgte. Die entsprechenden Zahlungen sind nachgewiesen und daher ist der Mietaufwand in Höhe von CHF 9‘276.00 steuerlich zu berücksichtigen. Der Rekurs ist somit gutzuheissen.

6. a) Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über

die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

b) Hingegen ist der Rekurrentin gemäss § 170 Abs. 2 StG trotz Obsiegen eine reduzierte Spruchgebühr aufzuerlegen, da sie bereits im Vorverfahren aufgefordert worden war, die notwendigen Belege einzureichen und sie ihrer Beweispflicht erst im Rekursverfahren nachgekommen ist. Diese Spruchgebühr wurde auf CHF 300.00 festgesetzt. Da die Rekurrentin keine Begründung verlangt hat und eine solche nur von der Steuerverwaltung gewünscht wurde, ist die Spruchgebühr praxisgemäss von CHF 300.00 auf die Hälfte, d.h. CHF 150.00, zu reduzieren.

Beschluss

://:

1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. April 2016 insofern aufgehoben, als das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 17‘324.54 festzulegen ist.

2. Die Rekurrentin trägt eine reduzierte Spruchgebühr von CHF 150.00.

3. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.